

T e n o r

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

T a t b e s t a n d

Die Kläger, ein Ehepaar türkischer Staatsangehörigkeit und kurdischer Volkszugehörigkeit, begehren die Verpflichtung der Beklagten, ihnen antragsgemäß die Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG zu erteilen, ohne sich zuvor, wie von der Beklagten jedoch gefordert, einer persönlichen Sicherheitsbefragung mittels eines standardisierten Fragenkataloges unterziehen zu müssen.

Die beiden jeweils 1977 geborenen Kläger reisten zusammen 2001 in das Bundesgebiet ein und stellten Asyl-anträge (Erstasylanträge). Zur Begründung machten sie im Wesentlichen geltend, wegen ihrer in der Türkei bzw. in Deutschland durchgeführten prokurdischen Aktivitäten politische Verfolgung in der Türkei befürchten zu müssen. Der Kläger sei in der Türkei Mitglied der HADEP gewesen und wegen entsprechender Aktivitäten immer wieder verhaftet und gefoltert worden. Dann habe er sich der PKK angeschlossen und sei mit deren Guerillakämpfern in die Berge gegangen. In der Folgezeit sei seine Familie zu Hause drangsaliiert worden. Daraufhin sei er von der PKK desertiert und mit der Klägerin nach Deutschland ausgereist, ihre Kinder hätten sie später nachgeholt. Bei Rückkehr müsse er damit rechnen, sowohl vom türkischen Staat als auch von der PKK verfolgt zu werden. Die Klägerin sei vor ihrer Ausreise nicht politisch aktiv gewesen.

Im weiteren Verlauf des Asylverfahrens machten die Kläger sodann unter Vorlage entsprechender Unterlagen bzw. Videokassetten geltend: In der Zeitung Özgür Politika sei im Jahr 2002 mit Bildern über die Aktivitäten des Klägers berichtet worden. Auf den Bildern sei der Kläger eindeutig zu identifizieren gewesen. Der Kläger sei auch Mitglied des Mesopotamischen Kulturzentrums in Die Klägerin habe eine Rede gehalten, die vom kurdischen Fernseh-sender Medya-TV am 15. Juni 2002 übertragen worden sei.

Mit Bescheid vom 24. Februar 2003 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flücht-linge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asyl-berechtigte als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung an. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus: Das Vorfluchtvorbringen werde als unglaubwürdig eingestuft, die geltend gemachten Nachfluchtaktivitäten würden ein niedriges Profil aufweisen und seien offensichtlich allein asylverfahrensrechtlich motiviert. Bezüglich der Versagung der Asylanerkennung wurde der Bescheid bestandskräftig, im Übrigen wurde er mit Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO angegriffen.

Mit Beschluss vom 27. März 2006, Az. AN 16 S 03.30308, lehnte das Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach die Anträge der Kläger nach § 80 Abs. 5 VwGO betreffend den Bundesamtsbescheid vom 24. Februar 2003 als unbegründet ab. Mit nachfolgendem Urteil vom 5. Juli 2007, Az. AN 16 K 03.30309, das rechtskräftig geworden ist, verpflichtete das Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des seinerzeitigen Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. Februar 2003 festzustellen, dass bei beiden Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und dass bei der Klägerin zusätzlich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt. In den Entscheidungsgründen des Urteils wird u.a. ausgeführt: Zwar seien die geltend gemachten Vorfluchtgründe insgesamt völlig unglaubwürdig, bei den Klägern lägen jedoch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, weil diese sich in der Bundesrepublik Deutschland an hervorgehobener Stelle konkret für die kurdische Sache eingesetzt hätten und dies von den türkischen Sicherheitskräften, denen diese exilpolitischen Aktivitäten mit Sicherheit bekannt geworden seien, als Unterstützung der PKK gewertet und nach wie vor nachhaltig strafrechtlich verfolgt werde. Die Klägerin leide an einem schweren chronifizierten depressiven Syndrom mit schwerer Angst- und Panikstörung sowie an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit bestehender Suizidalität, so dass bei ihr zusätzlich auch die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben seien. Die Kläger wurden sodann vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge jeweils unter dem 23. August 2007 entsprechend verbeschieden.

Daraufhin erteilte die Beklagte den Klägern antragsgemäß jeweils unter dem 20. September 2007 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, befristet jeweils bis 19. September 2008.

Unter dem 15. August 2008 beantragten die Kläger die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG. Im Verlauf des diesbezüglichen Verwaltungsverfahrens wurden im Dezember 2009 mit den Klägern jeweils Sicherheitsgespräche durchgeführt. In seinen Stellungnahmen vom 12. Mai 2010, betreffend die Klägerin, bzw. vom 9. Juni 2010, betreffend den Kläger, vertrat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) jeweils die Auffassung, die Schlussfolgerung sei gerechtfertigt, dass sowohl die Klägerin als auch der Kläger mit der PKK bzw. dem KONGRA GEL eine Vereinigung unterstützen würden, die ihrerseits den Terrorismus unterstütze.

Mit Bescheiden vom 15. Dezember 2010, betreffend den Kläger, bzw. vom 16. Dezember 2010, betreffend die Klägerin, widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine jeweiligen anderslautenden Bescheide vom 23. August 2007 und stellte fest, dass im Übrigen auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Diese Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurden auf die hiergegen von den Klägern erhobenen Klagen hin mit rechtskräftigen Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach (Az. AN 1 K 11.30001 und AN 1 K 11.30002), datierend jeweils vom 15. November 2011, aufgehoben.

Nach Erhebung entsprechender Untätigkeitsklagen zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach (Az. AN 5 K 12.01041) erteilte die Beklagte den Klägern am 9. Oktober 2012 erneut jeweils eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 mit Gültigkeitsdauer bis 5. bzw. 6. September 2015, was zur Einstellung des genannten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wegen übereinstimmender Hauptsacheerledigungserklärungen führte.

Mit formlosem anwaltlichem Schreiben vom 30. Oktober 2012 sowie mit Formblattantrag vom 31. Januar 2013 begehrt die Kläger sodann die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG. Im entsprechenden Verwaltungsverfahren forderte die Beklagte die Kläger wiederholt, insbesondere mit Schreiben vom 31. Januar 2013 und 12. März 2013, gerichtet unmittelbar an die Kläger, bzw. vom 6. Juni 2013, gerichtet an den anwaltlichen Bevollmächtigten des Klägers, dazu auf, persönlich bei der Ausländerbehörde vorzusprechen und bei dieser Gelegenheit Bögen mit standardisierten Fragestellungen für die Sicherheitsbefragung auszufüllen. Die vom anwaltlichen Bevollmächtigten beantragte Übersendung der entsprechenden Fragebögen an die Kläger bzw. an ihn selbst, damit diese von den Klägern in ihrer häuslichen Umgebung bzw. in der Anwaltskanzlei ausgefüllt werden könnten, lehnte die Beklagte ab.

Jeweils mit Datum vom 20. Februar 2013 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten mit, dass die Überprüfung der asylrechtlichen Begünstigungen der Kläger ergeben habe, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Begünstigung nach § 73 Abs. 1 bzw. 2 AsylVfG nicht vorliegen.

Mit am 13. September 2013 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach unter dem Az. AN 5 K 13.01682 eingegangenem anwaltlichen Schriftsatz ließen die Kläger Untätigkeitsklage erheben und sinngemäß beantragen, die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die beantragte Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Zur Begründung wurde, zuletzt mit anwaltlichem Schriftsatz vom 24. Januar 2014, im Wesentlichen geltend gemacht: Die Kläger hätten einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, nachdem sie die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 AufenthG erfüllen und über ausreichendes Einkommen verfügen würden. Die Kläger seien nicht verpflichtet, im Rahmen einer Sicherheitsbefragung Fragebögen auszufüllen. In der konkreten Situation bestehe kein Anlass für eine Sicherheitsbefragung. Die Beklagte habe auch nicht mitgeteilt, aus welchen Gründen eine Sicherheitsbefragung notwendig sein sollte.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2013, die Klage abzuweisen.

Diese sei offensichtlich unbegründet. Die Kläger hätten sich geweigert, im Rahmen der Sicherheitsbefragung Fragebögen auszufüllen. Zwar sei am 6. Februar 2013 eine Vorsprache erfolgt, der Kläger habe jedoch das Ausfüllen der Fragebögen abgebrochen, die Klägerin habe sich komplett geweigert, die entsprechenden Fragebögen auszufüllen. Mit ihrer Nichtmitwirkung am Verfahren würden es die Kläger der Beklagten und den beteiligten Sicherheitsbehörden verwehren, Feststellungen darüber zu treffen, wie insbesondere der Kläger aktuell zu den bekannten türkischen linksextremistischen Terror-Unterstützungsorganisationen stehe. Von einer Untätigkeit der Beklagten könne hier ganz offensichtlich keine Rede sein.

Mit Schriftsatz vom 14. Januar 2014 beteiligte sich die Regierung von Mittelfranken als Vertreterin des öffentlichen Interesses am Verfahren und beantragte ebenfalls, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sei die Ausländerbehörde verpflichtet, auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 4 AufenthG zu prüfen. Die Kläger seien verpflichtet, bei der Bearbeitung ihrer Anträge mitzuwirken, was sich aus § 82 Abs. 1 und 4 AufenthG ergebe. Dabei könne die Ausländerbehörde verlangen, dass die Kläger persönlich vorsprächen, auch an einer Sicherheitsbefragung teilnahmen und die hierzu auszufüllenden Fragebögen vor Ort im Beisein eines Mitarbeiters der Ausländerbehörde bearbeiten würden. Dies diene zum einen der ordnungsgemäßen Belehrung der Betroffenen, zum anderen könnten die Kläger entsprechend bei auftretenden Fragen beraten werden, ferner könne nur so überwacht werden, dass die Kläger die Fragen auch selbst beantworten würden. Dies sei im Hinblick auf § 54 Nr. 6 AufenthG von größter Wichtigkeit. Die sicherheitsrechtliche Überprüfung von Ausländern vor der Erteilung von Aufenthaltstiteln liege im besonderen öffentlichen Interesse. Die Beklagte habe daher mit zureichendem Grund bisher nicht über die Anträge der Kläger entschieden. Die erhobene Untätigkeitsklage erweise sich somit als unbegründet.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die – auch nach übereinstimmender Ansicht aller Verfahrensbeteiligten – nach § 75 VwGO zulässige Untätigkeitsklage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, ist unbegründet.

Die Kläger haben zu dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der von ihnen im Verwaltungsverfahren beantragten Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG; sonstige hier etwa einschlägige Rechtsgrundlagen für die Erteilung eines, wie im Verwaltungsverfahren beantragt, unbefristeten Aufenthaltstitels sind weder von Klägerseite dargetan noch sonst ersichtlich.

Gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG ist einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG besitzt, unter dem Vorbehalt etwa einschlägiger Erteilungsvoraussetzungen bzw. zwingender Versagungsgründe nach Maßgabe von § 5 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2a AsylVfG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme (der eingeräumten asylrechtlichen Begünstigung) nicht vorliegen.

Die sich hieraus ergebenden Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch der Kläger auf Erteilung der streitgegenständlichen Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG sind hier jedoch im Ergebnis nicht erfüllt.

Zwar hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Schreiben jeweils vom 20. Februar 2013 der Beklagten gem. § 73 Abs. 2a AsylVfG mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder für eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG nicht vorliegen, jedoch erscheint bereits zweifelhaft, ob die Kläger, wie nach § 26 Abs. 3 AufenthG zusätzlich erforderlich, seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG waren.

Diese Voraussetzung muss, wie schon der Wortlaut von § 25 Abs. 3 AufenthG zeigt (vgl. die Formulierung im Präsens: „seit drei Jahren besitzt“), in der Weise erfüllt sein, dass der Ausländer im Zeitpunkt der Antragstellung bei der Ausländerbehörde ununterbrochen seit drei Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG ist (vgl. etwa Burr in: GK-AufenthG, § 26, Rdnrn. 15 ff., insbesondere Rdnr. 17; Hailbronner, AuslR, § 26 AufenthG, Rdnrn. 13 ff., insbesondere Rdnr. 14). Anrechnungsregeln für andere als die ausdrücklich in § 25 Abs. 3 AufenthG genannten Aufenthaltstitel oder gar für die Zeiten der Innehabung einer bloßen Duldung enthält die Norm gerade nicht, auch für die Anrechnung von Zeiten früherer Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG, die nicht unmittelbar übergegangen sind in eine im Zeitpunkt der Antragstellung innegehabte Aufenthaltserlaubnis der genannten Art, ist grundsätzlich kein Raum. Fraglich könnte allerdings sein, ob unter den konkreten Umständen des vorliegenden Falles Zeiten des gem. § 81 Abs. 4 AufenthG fingierten Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG bei der Berechnung des erforderlichen Dreijahreszeitraumes des Besitzes eines entsprechenden Aufenthaltstitels mit zu berücksichtigen sind. Nach der diesbezüglich in der Rechtsliteratur (a.a.O.) vertretenen Auffassung kommt die Berücksichtigung solcher Zeiten – ungeachtet des vorstehend auszugsweise zitierten Wortlautes von § 26 Abs. 3 AufenthG – jedenfalls dann in Betracht, wenn dem betreffenden Ausländer nach materiellem Recht ein Anspruch auf Verlängerung des zuletzt inne gehaltenen Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG zustand. Diese Frage bedarf hier jedoch keiner Entscheidung, denn einem Rechtsanspruch der Kläger auf Erteilung des hier streitgegenständlichen Aufenthaltstitels nach § 26 Abs. 3 AufenthG steht zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung jedenfalls entgegen, dass sich infolge der ohne rechtfertigenden Grund erfolgten Verweigerung der nach Maßgabe von § 82 AufenthG gebotenen Mitwirkung der Kläger bei der Sachverhaltsaufklärung im Rahmen eines von der Ausländerbehörde von den Klägern verlangten sogenannten Sicherheitsgesprächs die erforderliche Feststellung des Vorliegens der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen bzw. des Nichtvorliegens zwingender Versagungsgründe i.S.v. § 5 AufenthG nicht treffen lässt.

Zwar ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG – u.a. – im Fall des § 26 Abs. 3 AufenthG von der Anwendung der Absätze 1 und 2 des § 5 AufenthG abzusehen, jedoch ist gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG – auch im Falle des § 26 Abs. 3 AufenthG – die Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich zwingend zu versagen, wenn einer der Ausweisungsgründe des § 54 Nrn. 5 bis 5b AufenthG vorliegt. Von dem grundsätzlich zwingenden Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG können nur in begründeten Ausnahmefällen im Sinne von § 5 Abs. 4 Sätze 2 bzw. 3 AufenthG Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausweisungsgründe des § 54 Nrn. 5 bis 5b AufenthG betreffen Fälle, bei denen Anhaltspunkte für Verbindungen zur terroristischen Szene bzw. Anhaltspunkte für die Gefährdung elementarer staatlicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder bestehen.

Im vorliegenden Fall besteht auf Grund der Angaben beider Kläger im Asylverfahren und im nachfolgenden ausländerrechtlichen Verfahren (vgl. insbesondere die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 12.5.1010 und vom 9.6.2010) betreffend eigene Unterstützungshandlungen für die PKK bzw. für exilpolitische prokurdische PKK-nahe Organisationen (insbesondere KONGRA GEL) zumindest ein konkreter Anlass dafür, dass die Ausländerbehörde diesbezügliche nähere Ermittlungen durchführt, sei es, dass die Kläger sodann im Verlauf dieser Ermittlungen entlastet werden, sei es, dass sich die gegen sie bestehenden Verdachtsmomente erhärten. Immerhin ist z.B. die Organisation KONGRA GEL unter Nr. 2.15 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates der EU vom 10. Februar 2014 aufgeführt. In dieser Auflistung sind gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der EU vom 27. Dezember 2001 solche Personen, Vereinigungen und Körperschaften aufgeführt, die – nach Einschätzung des europäischen Verordnungsgebers – terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern. Auch in den jüngeren einschlägigen Veröffentlichungen der Verfassungsschutzämter des Bundes und des Freistaates Bayern werden die PKK und die KONGRA GEL regelmäßig erwähnt (vgl. etwa Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2011, Seite 320 ff.; Bayerisches Staatsministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2011, Seite 97 ff., sowie Verfassungsschutzbericht 2012, Seite 55 ff.).

Nach alledem erscheint es – auch unter Zugrundelegung der diesbezüglichen bisherigen Kammerrechtsprechung (vgl. Beschluss vom 14.3.2013, Az.: AN 5 K 12.02091, juris) – sachgerecht und auch nicht als unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Rechte der Kläger, wenn die Ausländerbehörde die Kläger im Rahmen der für diese nach Maßgabe von § 82 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 bestehenden Mitwirkungspflicht zur Beantwortung eines standardisierten Fragebogens, und zwar auch unter persönlicher Vorsprache bei der Ausländerbehörde, bezüglich deren Aktivitäten in einschlägigen Organisationen aufgefordert hat. Naturgemäß kommt eigenen, persönlich vor zuständigen Behördenmitarbeitern abgegebenen Erklärungen der Kläger bezüglich deren etwaigen Aktivitäten in solchen Organisationen ein besonders hoher Erkenntniswert für die Beurteilung der Erteilungs- bzw. Versagungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG zu. Die Kläger sind mehrfach mit ausländerbehördlichen Schreiben, gerichtet an sie selbst bzw. an ihren anwaltlichen Bevollmächtigten, auf die Erforderlichkeit und den sicherheitsrechtlichen Zweck der vorgesehenen persönlichen Befragung hingewiesen worden, sie haben die Teilnahme hieran verweigert. Dieses Verhalten müssen sich die Kläger zu ihren Lasten zurechnen lassen.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).